



GEMEINDE KILLWANGEN

GEBÜHRENREGLEMENT RAUMPLANUNG UMWELTSCHUTZ BAUWESEN

Gültig ab 01.01.2024

§1

Entscheide in Bausachen sind gebührenpflichtig. Die Gebühren werden geschuldet auch wenn von einer erteilten Bewilligung kein Gebrauch gemacht wird.

§2

Für die Behandlung von Baugesuchen und Vorentscheide, für behördliche Stellungnahmen sowie für Baukontrollen, Planänderungen usw. sind folgende einmalige Gebühren zu entrichten:

a) Für Vorentscheide:

0,5 ‰ der geschätzten Bausumme, ohne Anrechnung bei Erteilung der Baubewilligung

b) Für behördliche Stellungnahmen

Nach Aufwand im Rahmen des Gebührenansatzes für Vorentscheide

c) Für bewilligte Baugesuche:

2,0 ‰ der errechneten Bausumme, für Gebäude aufgrund der nach SIA-Norm erstellten kubischen Berechnung, mindestens aber Fr. 200.--.

Für Kleinbauten und geringfügige Um-, An- und Aufbauten Fr. 100.— bis Fr.300.—

d) Für zurückgezogene und abgelehnte Baugesuche

80% der ordentlichen Gebühr gemäss §2 lit.c.

e) Für Baukontrollen:

Je Baukontrolle Fr. 75.--

f) Für Planänderungen:

Nach Aufwand der Gemeindeverwaltung und Umfang der vorgenommenen Änderungen

§3

Entsteht der Gemeindeverwaltung durch die Einreichung mangelhafter Baugesuche Mehrarbeit oder werden durch Nichtbefolgung der Bau- und Nutzungsordnung, von Baubewilligungen und Verfügungen ausserordentliche Aufwendungen, Besichtigungen, Kontrollen usw. notwendig, so sind diese in jedem Falle durch den Gesuchsteller zu vergüten.

§4

Die Kosten für Publikation, Profilkontrolle und Kontrollen des Feuerschauers, Ortsexperten usw. sind vom Baugesuchsteller zu tragen.

§5

Die Kosten für Gutachten, die Prüfungen "Kommunaler Brandschutz" und "Energienachweis", spezielle Beaufsichtigungen, Messungen und Kontrollen sind durch den Gesuchsteller zu tragen.

§6

Für die Benützung von öffentlichem Grund und Boden während der Bauzeit (*Aufstellen von Gerüsten, Deponien, Bauschutt, Baracken usw.*) sowie für Grabenaufbrüche wird für die Fläche, welche dem Fussgänger- und Fahrzeugverkehr entzogen wird oder sich auf Parzellen der Einwohnergemeinde befinden, eine Gebühr von CHF 10.--/m² und Monat erhoben. Angebrochene Monate werden als ganze berechnet. Es erfolgt eine Verrechnung von mindestens CHF 100.--.

§7

Die Gebühren sind indexiert und basieren auf dem Stand des Landesindexes für Konsumentenpreise von 106.3 Punkten (Stand Juni 2023, Basis 31.12.2020).

Erhöht sich der Landesindex um 10 % (das erste Mal um 11.55 Punkte), so erhöht sich die geschuldete Gebühr ab dem folgenden Monat entsprechend um 10 %. Der Gemeinderat legt die Gebührenerhöhung fest und gibt diese bekannt.

§8

Dieses Gebührenreglement ersetzt das Gebührenreglement vom 06. Juli 1997 und tritt nach rechtskräftiger Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 01.01.2024 in Kraft.

Beschluss Gemeindeversammlung: 22. November 2023

Killwangen, 22. November 2023

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann

Markus Schmid

Die Gemeindeschreiberin

Sandra Spring